

Antrag

des Abg. Andreas Stoch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Umsatzsteuerorganisation im Gerichtsvollzieherwesen ab 1. Januar 2027

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche konkreten organisatorischen und steuerrechtlichen Maßnahmen das Justiz- und das Finanzministerium zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Gerichtsvollzieherdienst zum 1. Januar 2027 bislang eingeleitet bzw. umgesetzt haben, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung der vorgesehenen steuerlichen Organisationseinheiten für die einzelnen Gerichtsvollzieherbezirke (bitte unter Darstellung der jeweiligen Anzahl der steuerlichen Organisationseinheiten sowie der Gerichtsvollzieherbezirke, die diesen zugrunde liegen);
2. wie viele steuerliche Identifikationsmerkmale (jeweils unterteilt nach Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UStG, Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (AO) und Unterscheidungsmerkmalen nach § 139c Absatz 5a AO) nach den Maßnahmen nach Ziffer 1 jeweils entstehen und den steuerlichen Organisationseinheiten jeweils zugeordnet werden und welcher Rechtsträger bzw. wirtschaftlich Tätige jeweils Inhaber der für eine Organisationseinheit vergebenen Identifikationsmerkmale ist;
3. wie viele umsatzsteuerpflichtige bzw. umsatzsteuerrechtlich relevante Vorgänge außerhalb der nicht steuerbaren hoheitlichen Gerichtsvollzieher Tätigkeit ab dem 1. Januar 2027 jährlich erwartet werden (bitte unter Darlegung der Datengrundlage, auf der diese Prognose beruht);

4. welche konkreten Vorgaben den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und den Finanzämtern hinsichtlich der organisatorischen und steuerrechtlichen Veränderungen nach Ziffer 1 bislang jeweils gemacht wurden (insbesondere auch im Hinblick auf einen Rückgriff auf die vorhandenen Stammdaten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Privatperson) und welche Fälle einer unterschiedlichen Behandlung bzw. Nichtbeachtung der Vorgaben jeweils bekannt wurden und wie darauf seitens des Justiz- und Finanzministeriums jeweils reagiert wurde;
5. mit welchem zeitlichen, personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand für die organisatorischen Veränderungen nach Ziffer 1 bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, bei den Amtsgerichten, bei der Justizverwaltung und bei den Finanzämtern jeweils kalkuliert wurde und in welcher Höhe jährliche Gesamtkosten (unterteilt nach einmaligen und laufenden Kosten) dem Land dadurch entstehen;
6. welche organisatorischen Alternativen zu den Maßnahmen nach Ziffer 1 (z. B. Zuordnung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu einer bestehenden Organisationseinheit der Justiz, Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für den Gerichtsvollzieherdienst des Landes, gebündelte Steuerbearbeitung bei einer zentralen Stelle bei gleichzeitiger Meldung der einzelnen steuerlich relevanten Vorgänge, sonstige Modelle mit einer geringeren Anzahl steuerlicher Organisationseinheiten) geprüft und aus welchen konkreten rechtlichen, organisatorischen oder steuerrechtlichen Gründen diese jeweils verworfen wurden;
7. welchen konkreten zusätzlichen steuerlichen oder sonstigen Nutzen die nach Ziffer 1 gewählte Organisationsstruktur gegenüber den in Ziffer 6 geprüften Alternativen jeweils für das Land hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den erwarteten Vorgängen nach Ziffer 3 und dem durch die Anzahl der Organisationseinheiten nach Ziffer 1 entstehenden Verwaltungsaufwand;
8. ob und inwieweit die Landesregierung unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen ggf. eine Veränderung der Organisationsstruktur vor dem 1. Januar 2027 beabsichtigt und inwieweit sie den Rat für Staatsmodernisierung und Verwaltungsvereinfachung des Landes in ihre weiteren Überlegungen miteinbezieht.

13.8.2026

Stoch, Binder, Fink, Dr. Weirauch, Wulff SPD

Begründung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2027 bedarf es im Zuge der Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes einer neuen Umsatzsteuerorganisation im Gerichtsvollzieherwesen.

Die praktische Umsetzung der steuerlichen Erfassung der Organisationseinheiten muss einheitlich erfolgen. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die steuerlichen Daten und Identifikationsmerkmale der neu geschaffenen Organisationseinheiten von den privaten steuerlichen Daten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher abgegrenzt werden.

Es ist zu befürchten, dass das Justizministerium die Gestaltungsräume bei der künftigen Organisation nicht im Sinne der klar formulierten Ziele des grün-schwarzen Koalitionsvertrages, dass sämtliche Regelungen so konzipiert werden,

dass Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand so gering wie möglich ist, nutzt und auch die Finanzämter bislang auf die organisatorischen Veränderungen nicht ausreichend vorbereitet wurden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. JUMRI-JUM-5531-14/25/2 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche konkreten organisatorischen und steuerrechtlichen Maßnahmen das Justiz- und das Finanzministerium zur Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) im Gerichtsvollzieherdienst zum 1. Januar 2027 bislang eingeleitet bzw. umgesetzt haben, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung der vorgesehenen steuerlichen Organisationseinheiten für die einzelnen Gerichtsvollzieherbezirke (bitte unter Darstellung der jeweiligen Anzahl der steuerlichen Organisationseinheiten sowie der Gerichtsvollzieherbezirke, die diesen zugrunde liegen);

Die derzeit 514 Gerichtsvollzieher des Landes werden im Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit des § 2b UStG (1. Januar 2027) jeweils eigenständige untergeordnete steuerliche Organisationseinheiten nach § 18 Absatz 4f Satz 4 UStG bilden. Der Zuschnitt der jeweiligen Organisationseinheit entspricht dabei dem jeweiligen Gerichtsvollzieherbezirk. Diese Entscheidung wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Migration (JuM) dem Deutschen Gerichtsvollzieher Bund Landesverband Baden-Württemberg (DGVB BW) und der Deutschen Justiz-Gewerkschaft Landesverband Baden-Württemberg (DJG) mit Schreiben vom 30. Mai 2025 mitgeteilt. In einer Informationsveranstaltung am 10. Dezember 2025 wurde das Konzept allen Gerichtsvollziehern vorgestellt.

Zwischen dem JuM und der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg (OFD) wurde ein Musterschreiben zur umsatzsteuerlichen Erfassung der jeweiligen „Organisationseinheit Gerichtsvollzieher“ abgestimmt. Mit dem Musterschreiben wird den Gerichtsvollziehern eine Hilfestellung bei der Beantragung der Steuernummer gegeben sowie eine einheitliche Vorgehensweise bei der Beantragung der Steuernummer sichergestellt. Mit dem Musterschreiben werden von den Gerichtsvollziehern alle für die steuerliche Erfassung der jeweiligen Organisationseinheit erforderlichen Angaben abgefragt. Auf dessen Grundlage können die Finanzämter die Steuernummer vergeben; der sonst übliche Fragebogen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von Organisationseinheiten des Bundes und der Länder (FsEOE) muss von den Gerichtsvollziehern dann nicht mehr abgegeben werden.

Zur weiteren Bürokratieentlastung enthält das Musterschreiben mehrere bereits vorformulierte Anträge zugunsten des jeweiligen Gerichtsvollziehers. Insbesondere enthalten ist der Antrag auf sogenannte Dauerfristverlängerung. Mit der Stattgabe dieses Antrags durch das Finanzamt wird die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängert. Die OFD und das JuM hatten insoweit zudem abgestimmt, dass die für die Gewährung der Dauerfristverlängerung erforderliche Sondervorauszahlung vom Gerichtsvollzieher mit 0 Euro angemeldet wird. Hierauf wird in dem Musterschreiben auch hingewiesen.

Zugleich unterrichtete die OFD die Finanzämter über die Besonderheiten im Zusammenhang mit der steuerlichen Erfassung der Organisationseinheiten im Gerichtsvollzieherwesen.

2. wie viele steuerliche Identifikationsmerkmale (jeweils unterteilt nach Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a UstG, Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (AO) und Unterscheidungsmerkmalen nach § 139c Absatz 5a AO) nach den Maßnahmen nach Ziffer 1 jeweils entstehen und den steuerlichen Organisationseinheiten jeweils zugeordnet werden und welcher Rechtsträger bzw. wirtschaftlich Tätige jeweils Inhaber der für eine Organisationseinheit vergebenen Identifikationsmerkmale ist;

Für jede der derzeit 514 Organisationseinheiten erfolgt eine eigene steuerliche Erfassung unter Vergabe einer Steuernummer sowie einer eigenen Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (AO) mit einem Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a AO.

Eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a Umsatzsteuergesetz – UStG) erhält die jeweilige Organisationseinheit nicht automatisch. Hierfür ist ein Antrag erforderlich. Das unter Ziffer 1 genannte Musterschreiben enthält einen entsprechend vorformulierten Antrag bereits.

Inhaber der für eine Organisationseinheit vergebenen Identifikationsmerkmale ist das Land Baden-Württemberg. Die Vertretung der Organisationseinheit erfolgt durch den jeweiligen Gerichtsvollzieher.

3. wie viele umsatzsteuerpflichtige bzw. umsatzsteuerrechtlich relevante Vorgänge außerhalb der nicht steuerbaren hoheitlichen Gerichtsvollzieher Tätigkeit ab dem 1. Januar 2027 jährlich erwartet werden (bitte unter Darlegung der Datengrundlage, auf der diese Prognose beruht);

In Rechtssachen der Gerichtsvollzieher sind sechs Gebührentatbestände künftig steuerpflichtig und weitere fünf unter bestimmten Voraussetzungen. Die Zahl der Vorgänge, die landesweit unter diese Gebührentatbestände fallen, wird statistisch nicht erfasst. Eine solche Auswertung wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, da hierzu sämtliche Akten aller Gerichtsvollzieher einzeln heranzuziehen wären.

4. welche konkreten Vorgaben den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und den Finanzämtern hinsichtlich der organisatorischen und steuerrechtlichen Veränderungen nach Ziffer 1 bislang jeweils gemacht wurden (insbesondere auch im Hinblick auf einen Rückgriff auf die vorhandenen Stammdaten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Privatperson) und welche Fälle einer unterschiedlichen Behandlung bzw. Nichtbeachtung der Vorgaben jeweils bekannt wurden und wie darauf seitens des Justiz- und Finanzministeriums jeweils reagiert wurde;

Im Nachgang zu einer Schulungsveranstaltung für alle Gerichtsvollzieher zur Vorbereitung auf die Umsetzung des Organisationskonzepts hat das Ministerium der Justiz und für Migration die Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 29. Juni 2026 über die drei nunmehr konkret vorzunehmenden Schritte der steuerlichen Erfassung informiert:

- steuerliche Erfassung beim zuständigen Finanzamt: hierfür wurde das unter Ziffer 1 genannte Musterschreiben beigelegt.
- Registrierung im ELSTER-Portal nach Erhalt der Steuernummer
- Meldung der Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer inklusive Zugangsdaten zum ELSTER-Portal an die Dienstbehörde

Die OFD informierte die Finanzämter über die Organisationsentscheidung des JuM, für die Gerichtsvollzieher in Baden-Württemberg eigenständige Organisationseinheiten zu bilden.

In diesem Zusammenhang unterrichtete die OFD die Finanzämter über das unter Ziffer 1 genannte Musterschreiben zur umsatzsteuerlichen Erfassung sowie über dessen Anerkennung als Ersatz für den FsEOE. Bezüglich der steuerlichen Erfassung der Organisationseinheiten wies die OFD die Finanzämter an, als Unternehmer stets das Land Baden-Württemberg zu erfassen sowie sicherzustellen, dass keine steuerliche Erfassung der Organisationseinheit unter der (privaten) Steuernummer der Gerichtsvollzieher erfolgt. Nachdem das JuM die OFD über vereinzelte Fälle einer unzutreffenden steuerlichen Erfassung informierte, erließ die OFD unverzüglich eine klarstellende schriftliche Verfügung an die Finanzämter über die korrekte steuerliche Erfassung der Gerichtsvollzieher.

5. mit welchem zeitlichen, personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand für die organisatorischen Veränderungen nach Ziffer 1 bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, bei den Amtsgerichten, bei der Justizverwaltung und bei den Finanzämtern jeweils kalkuliert wurde und in welcher Höhe jährliche Gesamtkosten (unterteilt nach einmaligen und laufenden Kosten) dem Land dadurch entstehen;

Der künftige zeitliche, personelle und sachliche Verwaltungsaufwand bei den Gerichtsvollziehern für die organisatorischen Veränderungen nach Ziffer 1 wird gering ausfallen. Nach der einmaligen Erledigung der unter Ziffer 4 dargestellten drei Schritte zur steuerlichen Erfassung werden im Wesentlichen monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen (gegebenenfalls sogenannte Nullmeldungen) sowie einmal im Jahr die Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben sein. Bei den Amtsgerichten wird ebenfalls allenfalls sehr geringer Verwaltungsaufwand entstehen. Zum zeitlichen, personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand für die organisatorischen Veränderungen liegen daher keine gesonderten Aufzeichnungen vor.

Aus den Maßnahmen nach Ziffer 1 resultierten in den Finanzämtern neben der steuerlichen Erfassung und Vergabe der steuerlichen Identifikationsmerkmale für die Organisationseinheiten keine weiteren organisatorischen Veränderungen. Zum zeitlichen, personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand für die organisatorischen Veränderungen liegen daher keine gesonderten Aufzeichnungen in den Finanzämtern vor.

6. welche organisatorischen Alternativen zu den Maßnahmen nach Ziffer 1 (z. B. Zuordnung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu einer bestehenden Organisationseinheit der Justiz, Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für den Gerichtsvollzieherdienst des Landes, gebündelte Steuerbearbeitung bei einer zentralen Stelle bei gleichzeitiger Meldung der einzelnen steuerlich relevanten Vorgänge, sonstige Modelle mit einer geringeren Anzahl steuerlicher Organisationseinheiten) geprüft und aus welchen konkreten rechtlichen, organisatorischen oder steuerrechtlichen Gründen diese jeweils verworfen wurden;

7. welchen konkreten zusätzlichen steuerlichen oder sonstigen Nutzen die nach Ziffer 1 gewählte Organisationsstruktur gegenüber den in Ziffer 6 geprüften Alternativen jeweils für das Land hat, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den erwarteten Vorgängen nach Ziffer 3 und dem durch die Anzahl der Organisationseinheiten nach Ziffer 1 entstehenden Verwaltungsaufwand;

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Entscheidung für das Konzept der eigenständigen Organisationseinheiten auf der Ebene der Gerichtsvollzieher im Jahr 2025 ging eine intensive Prüfung verschiedener Gestaltungsoptionen und damit verbunden ein umfassender Abwä-

gungsprozess voraus, der Vor- und Nachteile der Konzepte anhand der rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigte. Die in den Blick genommenen Konzepte sowie die Abwägungsentscheidung wurden dem DGVB und der DJG in einer gemeinsamen Besprechung im Justizministerium am 24. Juli 2025 sowie den einzelnen Gerichtsvollziehern im Rahmen einer Online-Informationsveranstaltung vom 10. Dezember 2025 eingehend erläutert.

Für die getroffene Organisationsentscheidung tragende Gründe waren insbesondere organisatorische Erwägungen und Compliance-Gründe. Sie spiegelt insbesondere auch die weitgehende organisatorische Selbstständigkeit der Gerichtsvollzieher wider.

Bei sämtlichen mit einer Konzentration einhergehenden Konzepten (z. B. Zuordnung der Gerichtsvollzieher zu einer bestehenden Organisationseinheit der Justiz, Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für den Gerichtsvollzieherdienst des Landes, gebündelte Steuerbearbeitung bei einer zentralen Stelle bei gleichzeitiger Meldung der einzelnen steuerlich relevanten Vorgänge, sonstige Modelle mit einer geringeren Anzahl steuerlicher Organisationseinheiten) ergäbe sich aufgrund der organisatorischen und buchungstechnischen Komplexität ein erheblicher Mehraufwand bei den mit Verwaltungsaufgaben ohnehin stark belasteten Amts-, Land- und Oberlandesgerichten. Dieser rührt daher, dass die Gerichtsvollzieher mit ihrer Software nicht über eine Schnittstelle zu SAP verfügen, d. h. weder softwaremäßig noch kassenmäßig an die Justiz angebunden sind, und auch im Übrigen weitgehend selbstständig organisiert sind. Daraus würde ein ganz erheblicher zusätzlicher organisatorischer, Buchungs- und Kontrollaufwand entstehen, da die Justizverwaltung keinerlei Zugriff auf steuerlich relevante Umsatzdaten der Gerichtsvollzieher hat. Wegen dieser Komplexität und der damit einhergehenden erhöhten Fehleranfälligkeit war insbesondere aus Compliance Sicht die Konzeption der eigenständigen Organisationseinheiten für Gerichtsvollzieher vorzuziehen.

Hinzu kommt, dass auch die in der Fragestellung benannten Alternativen allesamt angesichts der weitgehenden organisatorischen Selbstständigkeit zu keiner merklichen Reduzierung des Aufwands auf Ebene der Gerichtsvollzieher in der Umsetzung der steuerlichen Pflichten führen würden: Auch in diesem Fall hätten die Gerichtsvollzieher die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte bzw. sogenannte Nullmeldungen über einen Meldevordruck monatlich ihrem Amtsgericht zu übermitteln. Weiterhin müsste sichergestellt werden, dass alle Gerichtsvollzieher die auf ihre Umsätze entfallenden Umsatzsteuerbeträge an die Oberlandesgerichte abliefern, was zu einem erheblichen Buchungs- und/oder Kontrollaufwand führen würde, der letztlich daraus resultiert, dass die Gerichtsvollzieher die Umsatzsteuerbeträge außerhalb der Landeskasse bzw. des Landeshaushaltes über ihre Dienstkonten vereinnahmen. Dieser Befund hätte auch zur Folge, dass eine (vollständige) periodengerechte Buchführung in SAP auf Ebene der Organisationseinheiten Oberlandesgerichte ganz erheblich erschwert würde. Aus alledem ist ersichtlich, dass insgesamt die Vorteile des gewählten Konzepts der eigenständigen Organisationseinheiten bei den Gerichtsvollziehern deutlich überwiegen.

8. ob und inwieweit die Landesregierung unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen ggf. eine Veränderung der Organisationsstruktur vor dem 1. Januar 2027 beabsichtigt und inwieweit sie den Rat für Staatsmodernisierung und Verwaltungsvereinfachung des Landes in ihre weiteren Überlegungen miteinbezieht.

Eine Änderung der Organisationsstruktur vor dem 1. Januar 2027 ist auch unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Fragen nicht beabsichtigt. Der Rat für Staatsmodernisierung und Verwaltungsvereinfachung des Landes wurde hierüber mit Antwortschreiben vom 7. September 2026 unterrichtet.

Oppelt
Minister der Justiz
und für Migration